

Satzung des Vereins „Alumni und Freunde der Molekularen Biotechnologie Heidelberg“

Präambel

Mit dem Ziel, die wissenschaftliche und professionelle Vernetzung der Studierenden und Alumni der konsekutiven Studiengänge „Molekulare Biotechnologie“ an der Universität Heidelberg über die Zeit zu bewahren und weiterzuentwickeln, wurde von Studierenden und Alumni beschlossen, einen gemeinnützigen Alumniverein zu gründen.

Wir, die Erst-UnterzeichnerInnen und GründerInnen, glauben an die jahrgangs- und generationenübergreifende Zusammenarbeit und Förderung; wissen, dass Freund- und Bekanntschaften, die im Studium geschlossen wurden, stets gepflegt und erhalten werden müssen; schreiben daher diese Satzung, um eben jene positive Grundlage zu schaffen, auf der lebenslange Netzwerke gedeihen können.

Dieser Satzungsentwurf wurde per Urabstimmung am 15. April 2015 von Studierenden und Alumni der Molekularen Biotechnologie abgestimmt.

Hinweis zur Genderformulierung: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Abschnitt I Organisation des Vereins

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Alumni und Freunde der Molekularen Biotechnologie Heidelberg“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Hauptzwecke des Vereins sind der Erfahrungs- und wissenschaftliche Austausch zwischen den Studierenden und Alumni der Studiengänge B.Sc. und M.Sc. Molekulare Biotechnologie an der Universität Heidelberg sowie die Förderung der verfassten Studierendenschaft (im Folgenden „Fachschaft“ genannt) Molekulare Biotechnologie.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Aufbau und Pflege eines professionellen Netzwerks in und zwischen Akademia und Wirtschaft;
 - b. Realisierung eines zweistufigen Mentoringprogramms (1. Stufe: Studienerfahrene für neue Studenten; 2. Stufe: Berufserfahrene für Masterstudenten);

- c. Finanzielle und organisatorische Kooperation mit der Fachschaft, um Fortbildungsveranstaltungen, Universitätsseminare und andere kollaborative Projekte zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein richtet sich gegen jede Form von politischer, sexueller, konfessioneller, körperlicher o.a. Diskriminierungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern, sogenannten „Fördermitgliedern“.
2. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Molekulare Biotechnologie“ an der Universität Heidelberg, Fakultät für Biowissenschaften, ordentlich eingeschrieben ist oder mindestens einen der oben genannten Studiengänge abgeschlossen hat.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen stehen alle Rechte aktiver Mitglieder zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit auf Mitgliederversammlungen gewählt.
4. Alle folgenden Bezeichnungen von „Mitgliedern“ beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, ausschließlich auf aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie sind lediglich zu Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht und dürfen auch keine Anträge stellen. Sie dürfen daher nicht für Posten kandidieren oder diese innehaben. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und drei Monate vor Ende besagten Jahres geschehen. Erfolgt eine Kündigung nicht bis zum 30. September eines Jahres, so endet die Mitgliedschaft erst am Ende des nächsten Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge können zeitlich begrenzt beschlossen werden. Sollte eine Mitgliederversammlung es nach Ablauf der Befristung verpassen, Mitgliedsbeiträge festzulegen, fallen automatisch die folgenden Beiträge an:
 - a. 50 Euro für Berufstätige
 - b. 20 Euro für Ph.D. Studierende / Doktoranden
 - c. 0 Euro für Studierende.
11. Fördermitglieder haben mindestens den Beitrag für Ph.D. Studierende / Doktoranden zu bezahlen.
12. Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein kann eine Aufnahmegebühr in Höhe des Mitgliedsbeitrags erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten bis Ende Januar des Geschäftsjahres.
13. Bei Eintritt abweichend von Beginn des Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu leisten.
14. In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Dazu kann ein Mitglied einen formlosen, schriftlichen und begründeten Antrag bis zum 30. November eines Jahres beim Vorstand stellen. Die Befreiung ist dann für die kommende Beitragszahlung gültig. Eine rückwirkende Erstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Abschnitt II Vorstand

§ 4 Sitze und Amtszeit

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Die Größe des Vorstands sollte einer sinnvollen Vertretung der Mitglieder entsprechen. Dabei sollte ab einer Mitgliederanzahl von 300 Mitgliedern aufwärts auf eine adäquate Vertretung der Mitgliedergruppen geachtet werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln (gerichtlich und außergerichtlich).
3. Der Kassenwart und der Schriftführer zählen daher nicht zum Vorstandsvorsitz.
4. Jeder Vertreter ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Zeitraum bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses der Folgewahl im Amt. Die maximale Amtsdauer ist pro Amtszeit auf höchstens 500 Tage beschränkt. Die Bestimmungen der §§ 186ff. BGB sind entsprechend anzuwenden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein Nachfolger gemäß § 5 bestimmt
6. Alle Wahlen müssen im Einklang mit Abschnitt IV stehen.

§ 5 Rücktritt, Abberufung und Nachfolge

1. Ein Vertreter des Vorstands kann unter Angabe seiner Gründe von dem Amt zurücktreten. Die Beweggründe müssen dem Vorstand in Textform dargelegt werden. Es ist über die Gründe nach außen Stillschweigen zu bewahren.
2. Ein Vertreter des Vorstands kann durch ein Misstrauensvotum gemäß Abschnitt V abberufen werden.
3. Scheidet ein Vertreter durch Rücktritt oder Abberufung aus dem Vorstand aus, so ist ein Nachfolger im Nachrückverfahren zu bestimmen.
4. Nachfolger im Nachrückverfahren wird derjenige, welcher bei der Wahl des amtierenden Vorstandes in der Rangfolge der Kandidaten nach den bereits gewählten Vertretern die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ein Nachfolger hat die Möglichkeit die Nachfolgerschaft abzulehnen. Sollte ein Nachfolger seine Nachfolgerschaft ablehnen, so hat in der Rangfolge der potentiellen Nachfolger der nächste Kandidat die Möglichkeit die Nachfolgerschaft anzunehmen. Die Amtszeit eines Nachfolgers endet zeitgleich mit der ursprünglichen Amtszeit desjenigen Vertreters, dessen Nachfolge er antritt.
5. Sollte kein Nachfolger im Nachrückverfahren bestimmt werden können, so obliegt es dem Vorstand, einen Nachfolger vorzuschlagen. Dieser muss per Antragsrecht gemäß der §§ 23 bis 25 vorgeschlagen werden. Der Vorschlag gilt von den Mitgliedern als angenommen, sobald der entsprechende Antrag relevant im Sinne des Antragsrechts ist. Über einen Antrag auf Nachfolge sind alle Mitglieder in Textform unverzüglich zu informieren.
6. Sollte sich kein Nachfolger bestimmen oder vorschlagen lassen, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Vertreters für die Amtszeit vakant und der Vorstand führt seine Arbeit regulär bis zum Ende der Amtszeit fort.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
6. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Vereins innerhalb von eine Woche nach Sitzung zugänglich zu machen.

§ 7 Geschäftsordnung des Vorstands

1. Die Arbeitsweise des Vorstands kann in einer Geschäftsordnung zusätzlich geregelt werden.

2. Bei einer erfolgreichen Urabstimmung wird eine Geschäftsordnung aus der Satzung abgeleitet und durch den Vorstand ausgearbeitet. Der erste gewählte Vorstand wird bis zur Verabschiedung der Geschäftsordnung gemäß den Richtlinien der Satzung arbeiten.
3. Die in der Geschäftsordnung beschlossenen Regelungen und Verfahren dürfen die Stellung der Satzung weder beeinflussen, noch die in ihr festgeschriebenen Bestimmungen außer Kraft setzen. Die Geschäftsordnung dient einzig und allein der Konkretisierung der Arbeitsweise des Vorstands und ist als Methode anzusehen.
4. Die Geschäftsordnung und ihre Änderung müssen einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Die Geschäftsordnung muss allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Des Weiteren müssen alle Mitglieder über die Änderung der Geschäftsordnung informiert werden.

Abschnitt III Mitgliederversammlungen

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (auch „Jahreshauptversammlung“ genannt) findet einmal jährlich statt.
2. Jede Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder mindestens zehn Mitgliedern entspricht, die ihrerseits nicht zum Vorstand gehören.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur Wahlen des Vorstands stattfinden, wenn es nach § 5 keine Nachrücker für vakante Vorstandssitze gibt.
4. Grundlegende Änderungen der Satzung sowie eine Auflösung des Vereins sind auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen nicht möglich.

§ 10 Beschlüsse, Tagesordnungen und Protokolle

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit gemäß §30 erforderlich.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
3. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online- Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Abschnitt IV Wahlsystem

§ 12 Stimmberechtigte

Stimmberechtigt bei der Wahl des Vorstands sind alle Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung anwesend sind.

§ 13 Zeitpunkt der Wahl

Der Vorstand wird regelmäßig auf der Jahreshauptversammlung gewählt und entlastet.

§ 14 Zu wählende Sitze

1. Die Wahl des Vorstands (in folgenden §§ nur als „Wahl“ bezeichnet) ist aufgeteilt in vier Wahlen.

2. Zur Wahl stehen die Sitze der Sitz des 1. Vorsitzenden, der Sitz des 2. Vorsitzenden, der Sitz des Kassenwarts sowie der Sitz des Schriftführers.
3. Die Wahlen erfolgen unabhängig voneinander, können aber gleichzeitig stattfinden.

§ 15 Aufstellung der Kandidaten

1. Für eine Wahl müssen mindestens vier Mitglieder (je ein Mitglied für jeden Sitz im Vorstandsvorsitz, ein Mitglied für die Wahl des Kassenwarts und ein Mitglied für die Wahl des Schriftführers) kandidieren.
2. Eine Kandidatur für einen der Sitze im Vorstand schließt eine Kandidatur für einen anderen Sitz aus.
3. Die Kandidaten müssen ihre Kandidatur spätestens drei Wochen vor der Wahl beim amtierenden Vorstand in Textform einreichen.
4. Die Ankündigung der Wahl muss spätestens fünf Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
5. Sollten sich drei Wochen vor der Wahl weniger Kandidaten als in 1 gefordert zur Wahl gestellt haben oder während dieser Zeit durch Rücktritt die Zahl der zur Wahl stehenden Kandidaten weniger als in 1 gefordert betragen, verlängert sich die in Punkt 3 bestimmte Frist bis zum Beginn der Wahl.
6. Die Kandidatur ist verbindlich. Sie kann nur aus wichtigen Gründen zurückgezogen werden. Die Begründung ist dem aktuellen Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat über die Gründe nach außen hin Stillschweigen zu bewahren.

§ 16 Wahlkomitee

1. Der Versammlungsleiter der Jahreshauptversammlung bestimmt ein Wahlkomitee bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.

§ 17 Durchführung der Wahl

1. Die Wahlen sind geheim.
2. Es wird mittels Wahlbögen abgestimmt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen wie Sitze im Vorstand gewählt werden.
3. Auf jedem Wahlbogen darf maximal eine Stimme pro zu wählendem Sitzvermerkt werden. Nicht abgegebene Stimmen verfallen. Uneindeutig ausgefüllte Wahlbögen, Bögen mit zusätzlichen Vermerken oder Kennzeichnungen oder mehrfacher Stimmvergabe sind ungültig.

§ 18 Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse

1. Die Wahlbögen sind auf der Jahreshauptversammlung vom Wahlkomitee auszuzählen.
2. Ungültige Wahlbögen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
3. Das Wahlergebnis ist vor Ende der Jahreshauptversammlung per Aushang durch das Wahlkomitee bekannt zu geben. Weiterhin muss das Wahlergebnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
4. Der somit gewählte Vorstand ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses auf der Jahreshauptversammlung im Amt.

§ 19 Gültigkeit und Rangfolge

1. Die Wahl ist gültig, sofern mindestens vier Kandidaten (jeweils ein Kandidat für jeden Vorsitzenden, ein Kandidat für den Sitz des Kassenwarts und ein Kandidat für den Sitz des Schriftführers) jeweils mindestens eine Stimme erhalten.
2. Für jede einzelne Wahl ist absteigende Rangfolge der Kandidaten nach erhaltenen Stimmen zu bilden. Der jeweils erste Kandidat der Rangfolge bei der Wahl des 1. bzw. 2. Vorsitzenden wird der neue 1. bzw. 2. Vorsitzende. Der erste Kandidat bei der Wahl des Kassenwarts wird der neue Kassenwart, gleiches gilt für den Schriftführer.
3. Wenn zwei oder mehr Kandidaten während eines Wahlgangs identische Stimmzahlen erhalten, so entscheidet das Los welcher Rang diesen Kandidaten zufällt.
4. Kandidaten, die keine Stimme erhalten, gelten als nicht gewählt und erhalten keinen Sitz im Vorstand.
5. Sollte eine Wahl während der Jahreshauptversammlung ungültig sein, so ist der Wahlgang sofort zu wiederholen.

Abschnitt V Misstrauensantrag

§ 20 Misstrauensantrag

1. Gegen jedes Mitglied des Vorstandes kann ein Misstrauensantrag gestellt werden.
2. Der Misstrauensantrag muss entweder von der absoluten Mehrheit des Vorstandes oder aber von mindestens 1/10 der Mitglieder gegen jeweils einen Vertreter gestellt werden. Misstrauensanträge, die mindestens eine der beiden Bedingungen erfüllen, sind abstimmungsfähig.
3. Der Misstrauensantrag wird entsprechend des Antragsrechts gemäß der §§ 23 bis 25 gestellt. Der Misstrauensantrag wird in Textform gestellt und soll kurz und sachlich die Gründe für den Antrag schildern.

§ 21 Folgen eines abstimmungsfähigen Misstrauensantrags

1. Der Vorstand kündigt innerhalb von einer Woche nach Erreichen der Abstimmungsfähigkeit eines Misstrauensantrags die Abstimmung über diesen an.
2. Der betroffene Vertreter hat die Möglichkeit nach Veröffentlichung des Misstrauensantrags im Internet oder per E-Mail Stellung zu den erhobenen Vorwürfen zu nehmen. Von diesem Moment an wird der betroffene Vertreter für die Dauer des Verfahrens bis zum Ende der Abstimmung von seinen Aufgaben entbunden.

§ 22 Abstimmung eines Misstrauensantrags

1. Bei Vorliegen eines abstimmungsfähigen Misstrauensantrags wird für die Dauer einer Woche eine Urabstimmung über das Internet durchgeführt.
2. Der Sachverhalt muss unparteiisch präsentiert und die Mitglieder müssen durch eine Ankündigung per E-Mail vor Beginn der Abstimmung informiert werden.
3. Zu jeder Zeit wird über höchstens einen Misstrauensantrag abgestimmt. Über Anträge, die während einer laufenden Abstimmung abstimmungsfähig werden, ist unter Beibehaltung der zeitlichen Reihenfolge so schnell wie möglich abzustimmen.

4. Die Abstimmung des Misstrauensantrags ist erfolgreich, wenn sich mindestens 1/4 der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und eine einfache Mehrheit den Antrag billigt.
5. Die Abstimmung des Misstrauensantrags ist gescheitert, wenn sich weniger als 1/4 der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen oder keine einfache Mehrheit erreicht wird.

§ 23 Folgen eines abgestimmten Misstrauensantrags

1. Bei erfolgreicher Abstimmung des Misstrauensantrags muss der betroffene Vertreter mit sofortiger Wirkung den Vorstand verlassen. Ein Nachfolger wird gemäß § 5 Abs. 3 auf Basis des Wahlergebnisses der Vorstandswahlen im Nachrückverfahren ermittelt.
2. Im Falle der Abwahl durch das Misstrauensvotum wird dem Vorstandsmitglied die geleistete Amtszeit bestätigt.
3. Bei einem Scheitern des Misstrauensantrags werden die Vorwürfe gegen das Vorstandsmitglied für nichtig erklärt und er kann seine Aufgaben mit sofortiger Wirkung wieder in vollem Umfang übernehmen.
4. Ein Misstrauensantrag kann nach seinem Scheitern nicht erneut mit der bereits vorgebrachten Argumentation gestellt werden.

Abschnitt VI Antragsrecht

§ 24 Stellen von Anträgen

1. Die Mitglieder haben die Möglichkeit Anträge in Bezug auf alle Ideen und Vorschläge zu stellen, die der Entwicklung oder dem Wohl des Vereins dienlich erscheinen.
2. Der Antragsteller hat einen abstimmungsfähigen Antrag einschließlich einer Begründung zu formulieren und für seine Bekanntmachung Sorge zu tragen.
3. Die Anträge sind auf einer dafür vorgesehenen Seite des Vereins im Internet chronologisch geordnet aufzuführen.

§ 25 Abstimmung von Anträgen

1. Jedes Mitglied kann auf der für die Anträge eingerichteten Internetseite genau eine Stimme für jeden Antrag abgeben.
2. Für jeden Antrag kann innerhalb von 365 Tagen gestimmt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag und die für ihn abgegebenen Stimmen als verfallen.
3. Verfallene Anträge können erneut zur Abstimmung gestellt werden.
4. Erhält ein Antrag ein positives Votum von 1/10 der Mitglieder, so wird sein Thema als relevant angesehen. Der Status von relevant gewordenen Anträgen ist ab diesem Zeitpunkt unveränderlich.

§ 26 Bearbeitung von Anträgen durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist verpflichtet sich mit relevanten Anträgen auseinanderzusetzen und sie gewissenhaft zu bearbeiten.
2. Alle Anträge werden gemeinsam mit ihrem Status in einem Archiv auf den Seiten des Vereins im Internet vorgehalten.

Abschnitt VII Dokumentation und Rechenschaftsbericht

§ 27 Dokumentation

1. Der Vorstand hat seine Tätigkeiten in einer angemessenen Form kontinuierlich zu dokumentieren.
2. Die Dokumentation sollte so detailliert sein, dass sie zum Ende der Amtszeit dem neuen Vorstand als Chronik übergeben werden kann und dieser seine satzungsgemäßen Aufgaben in Kontinuität wahrnehmen kann.
3. Die Dokumentation sollte eine Prozessreflexion und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge für die konkrete Arbeit des Vorstands enthalten.

§ 28 Rechenschaftsbericht

1. Der Vorstand muss über die geleistete Arbeit der vergangenen Amtszeit und ihre Ergebnisse einen Rechenschaftsbericht vorlegen.
2. Ein Rechenschaftsbericht muss in angemessener Form spätestens fünf Wochen vor dem Ende der Amtsperiode veröffentlicht werden und für jedes Mitglied einsehbar sein.
3. Der Rechenschaftsbericht muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 - a. Bedeutende Ereignisse während der Amtszeit
 - b. Erfüllung der Wahlversprechen bzw. Zielvereinbarung
 - c. Übersicht über die Situation der Anträge (Bewilligungen/Ablehnungen/Ergebnisse)
4. Der Vorstand wird angehalten, den Rechenschaftsbericht um eine Selbstreflexion der geleisteten Arbeit und Verbesserungsvorschläge aufgrund der gesammelten Erfahrungen zu ergänzen.

Abschnitt VIII Randbestimmungen

§ 29 Prozentuale Regelungen

1. Die den prozentualen Regelungen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen müssen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden aktuellen Daten beziehen.
2. Der amtierende Vorstand veröffentlicht zu Beginn jedes Semesters die aktuellen, absoluten Mitgliederzahlen. Dies beinhaltet auch eine Aufstellung, wie viele Stimmen für die Annahme der in der Satzung geregelten Abstimmungen nötig sind.

§ 30 Änderung der Satzung

1. Ein Satzungsänderungsantrag kann über einen Antrag gemäß der §§ 23 bis 25 an den Vorstand herangetragen oder durch einen Beschluss eingebracht werden, dem 2/3 der amtierenden Mitglieder des Vorstands zustimmen.
2. Satzungsänderungsanträge sollten grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern diskutiert werden. Ein Beschluss der Satzungsänderung erfolgt, sofern 2/3 der anwesenden Mitgliedern für den Satzungsänderungsantrag stimmen.
3. Sollte eine Abstimmung durch die Jahreshauptversammlung zeitlich oder organisatorisch nicht möglich sein, so ist eine Urabstimmung im Internet durchzuführen.

4. Vor Durchführung einer Urabstimmung zur Satzungsänderung sind die Mitglieder in Textform von der anstehenden Abstimmung und über den Inhalt des Änderungsantrags zu informieren. Die Mindestbeteiligung für eine gültige Urabstimmung zur Satzungsänderung liegt bei 1/3 der Mitglieder. Die Maximaldauer der Urabstimmung beträgt 28 Tage ab der Veröffentlichung der Abstimmung.
5. Ein Änderungsantrag ist beschlossen, wenn bei der Urabstimmung 2/3 der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder für den Änderungsantrag gestimmt haben.
6. Abweichend zu 2 und 5 bedürfen Änderungen der Satzung, die den Vereinszweck betreffen, einer 3/4 Mehrheit.
7. Beschlossene Satzungsänderungen sind durch Veröffentlichung in Textform im Internet zu vermerken.

§ 31 Regelkollisionen, Regelungslücken und unbestimmte Rechtsbegriffe

1. Bei Regelkollisionen oder unbestimmten Rechtsbegriffen ist nach dem Sinn und Zweck der betreffenden Regelung, der Systematik der gesamten Satzung sowie dem Wohl des Vereins zu fragen und die Regelung dementsprechend auszulegen.
2. Auslegungen sind durch den Vorstand gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Jahreshauptversammlung zu treffen und zu dokumentieren.
3. Regelungslücken sind ausschließlich in Bezug auf die Systematik der Satzung und die Auswirkungen auf das Wohl des Vereins auszulegen.
4. Entsteht aus einer Regelkollision oder Regelungslücke ein immanenter Auslegungsbedarf und erscheint es diesbezüglich empfehlenswert, eine Auslegung festzulegen, so ist eine Satzungsänderung anzustreben.

§ 32 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Regelung dieser Satzung unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt.
2. Der Vorstand muss in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine Neuformulierung vorschlagen und diese gemäß § 30 einbringen.

§ 33 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins ist nur nach einem ordentlichen Beschluss auf einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.